

Brüssel, den 30. März 2026
(OR. en)

7819/26

ENV 296
MI 304
ENT 61
IND 221
CONSOM 104
COMPET 386
DELECT 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.2.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 29 Absatz 18 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG² vorgelegt.
2. Da die Kommission diesen delegierten Beschluss am 25. Februar 2026 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 27. April 2026 Einwände gegen ihn erheben.

¹ Dok. ST 6986/26.

² ABl. L, 2025/40, 22.1.2025.

3. Die Gruppe „Umwelt“ hat den delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 27. März 2026 geprüft. Die Beratungen in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ haben gezeigt, dass es weder erforderlich ist, Einwände gegen diesen delegierten Beschluss zu erheben, noch den Prüfungszeitraum zu verlängern.
 4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen den delegierten Beschluss erhebt, wird er nach Ablauf der zweimonatigen Frist für die Erhebung von Einwänden von der Kommission an die Mitgliedstaaten übermittelt und mit dieser Übermittlung wirksam.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-